

## Richtlinie für die Gewährung einer Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

### 1.

Die Gemeinde Patsch beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes Tirol und gewährt

- a) an eigenberechtigte österreichische StaatsbürgerInnen und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. UnionsbürgerInnen), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und
- b) sonstige natürliche Personen, die seit mindestens fünf Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben (Drittstaatsangehörige)

zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe

Die Gemeinde Patsch ist bereit, 20% der Kosten für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Patsch gewährte Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen.

### 2.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin
  - nach 1a) seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Patsch
  - nach 2a) seit mindestens 5 Jahren im Land Tirol

den Hauptwohnsitz hat.

Diesen Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Patsch wohnhaft sind bzw. waren.

- b) Ein ordnungsgemäß vergebühter Mietvertrag der auf den Namen des Beihilfenwerbers/der Beihilfenwerberin lauten muss, ist vorzulegen.
- c) Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. in derselben Wohnung wohnende Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrundeliegende Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.
- d) Die Obergrenze der gesamten monatlichen Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe wird je Beihilfenwerber/je Beihilfenwerberin mit EUR 100,- festgelegt.

### 3.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.

### 4.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

### 5.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Patsch keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

### 6.

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

### 7.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Kundgemacht von 20.03.2019 bis 03.04.2019